

NEWSLETTER



Februar 2017

1 Alle Steuerzahler 2 - 3

- 1.1 Grundfreibetrag, Kindergeld & Co. steigen ab 2017 geringfügig an
- 1.2 Elterngeld des Unterhaltsempfängers mindert abzugsfähigen Höchstbetrag
- 1.3 Sind die Kinderfreibeträge zu niedrig?
- 1.4 Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb von Wohnungseigentum nur bei Selbstnutzung

2 Vermieter 3 - 4

- 2.1 Einbauküche: Aufwendungen für Erneuerung sind über zehn Jahre abzuschreiben

3 Kapitalanleger 4 - 5

- 3.1 Fondsbeteiligung an Schrottimmobilien: Rückabwicklung nur teilweise steuerpflichtig

4 Freiberufler und Gewerbetreibende 5 - 7

- 4.1 Ordnungsgemäße Kassenführung ab 01.01.2017: Status Quo und Ausblick
- 4.2 Gartenfest mit Geschäftsfreunden: Aufwendungen können abzugsfähig sein

5 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften 7 - 8

- 5.1 Gesetzgeber verbessert Verlustverrechnung für Kapitalgesellschaften

6 Umsatzsteuerzahler 8

- 6.1 Unterbringung von Saisonarbeitskräften aus Umsatzsteuersicht

7 Arbeitgeber 9

- 7.1 Sachbezüge: Sind Versand- und Handlingkosten in die 44 EUR-Freigrenze einzubeziehen?

8 Arbeitnehmer 9 - 10

- 8.1 Doppelte Haushaltsführung: Zweithaushalt darf nicht zum Lebensmittelpunkt werden
- 8.2 Optimale Steuerklassenwahl für 2017

9 Abschließende Hinweise 10 - 11

- 9.1 Verzugszinsen
- 9.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 3/2017

BRD-Verbraucherindex:	Aktuelle Zinssätze	Aktuelle Verzugszinsen	Renditen Öffentliche Anleihen	Renditen Hypothekendarlehen
Basis 2005 = 100,0	-	Verbraucher = 4,12 %	2010 (10 Jahre) = 2,40 %	2010 (10 Jahre) = 3,00 %
2/2017 = 108,1	Baugeld 5 Jahre = 2,99 %	Unternehmen = 8,12 %	2011 (10 Jahre) = 2,60 %	2011 (10 Jahre) = 3,50 %
∅ Inflation 2011 = 2,3 %	KK-Zins Neugesch. = 4,16 %	Verbr.-Darlehen = 1,67 %	2012 (10 Jahre) = 1,50 %	2012 (10 Jahre) = 2,10 %
∅ Inflation 2012 = 2,0 %	EONIA ∅ Monat = -0,35 %	D-Basiszins 2015 = -0,88 %	2/2017 (10 Jahre) = -0,3 %	2/2017 (10 Jahre) = 1,0 %

1.1 Grundfreibetrag, Kindergeld & Co. steigen ab 2017 geringfügig an

Der steuerliche **Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag** wurden geringfügig erhöht. Die folgende Aufstellung zeigt, welche Beträge in 2017 und 2018 gelten.

Der **Grundfreibetrag** (bis zu dieser Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden) wurde für 2017 um EUR 168,00 auf EUR 8.820,00 erhöht. In 2018 erfolgt ein weiterer Anstieg um EUR 180,00 auf EUR 9.000,00. Der **Unterhaltshöchstbetrag** wurde entsprechend angepasst.

Kinderfreibetrag: Anstieg in 2017 um EUR 108,00 auf EUR 4.716,00 und weitere Anhebung in 2018 um EUR 72,00 auf EUR 4.788,00. In 2017 und 2018 steigt das **Kindergeld** um jeweils EUR 2,00 monatlich pro Kind.

Der monatliche **Kinderzuschlag** steigt ab 2017 um EUR 10,00 auf EUR 170,00.

Beachten Sie: Zum **Ausgleich der kalten Progression** werden die Tarifeckwerte im Jahr 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 nach rechts verschoben.

Quelle: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016, BGBl I 2016, S. 3000

1.2 Elterngeld als Unterhaltsempfängers mindert abzugsfähigen Höchstbetrag

Das **Elterngeld** zählt bei der Berechnung des **abzugsfähigen Unterhaltshöchstbetrags** in vollem Umfang und damit einschließlich des Sockelbetrags (EUR 300,00 monatlich) zu den **anrechenbaren Bezügen des Unterhaltsempfängers**. Diese ungünstige Ansicht vertritt der Bundesfinanzhof.

Hintergrund: Unterhaltsleistungen sind im Veranlagungszeitraum 2017 bis zu EUR 8.820,00 als **außergewöhnliche Belastungen** abziehbar. Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers mindern den Höchstbetrag allerdings um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge EUR 624,00 im Kalenderjahr übersteigen.

Quelle: BFH, Beschluss vom 20.10.2016, Az. VI R 57/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190632

1.3 Sind die Kinderfreibeträge zu niedrig?

Das Finanzgericht Niedersachsen ist überzeugt, dass die **Kinderfreibeträge** (nicht nur) im Streitjahr 2014 **in verfassungswidriger Weise zu niedrig** bemessen sind. Es hat daher ein Klageverfahren ausgesetzt und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die weitere Entwicklung bleibt also vorerst abzuwarten.

Hintergrund: Die Höhe des **von der Steuer freizustellenden Existenzminimums** wird alle zwei Jahre von der Bundesregierung ermittelt. Auf Grundlage dieser Ermittlung wird bei der Festsetzung der Einkommensteuer für jedes Kind ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf abgezogen. Der nach **einer Durchschnittsberechnung** vom Gesetzgeber festgelegte Kinderfreibetrag legt für alle Kinder ein **sächliches Existenzminimum** zugrunde, das – so das Finanzgericht – niedriger ist als der sozialhilferechtliche Regelbedarf eines Kindes ab dem 6. Lebensjahr. Das gilt auch für ältere oder volljährige Kinder, die z. B. wegen einer Ausbildung oder als behinderte Kinder zu berücksichtigen sind.

Beachten Sie: Das Finanzgericht hat darauf hingewiesen, dass **auch die Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 01.01.2017** nichts an der Problematik ändert, weil die Berechnungsmethode unverändert bleibt.

Quelle: FG Niedersachsen vom 02.12.2016, Az. 7 K 83/16; FG Niedersachsen, PM vom 05.12.2016

1.4 Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb von Wohnungseigentum nur bei Selbstnutzung

Der **Erwerb von Wohnungseigentum von Todes wegen** durch ein Kind ist nicht erbschaftsteuerfrei, wenn das Kind die Wohnung nicht selbst nutzt, sondern einem nahen Angehörigen **unentgeltlich zur Nutzung** überlässt, so der Bundesfinanzhof.

Hintergrund: Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie kann **erbschaftsteuerfrei** vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner weitere **zehn Jahre lang** bewohnt wird. **Erben Kinder** oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine **Wohnfläche von 200 qm** begrenzt ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige ist Alleinerbin ihres Vaters, weil ihre Mutter die Erbschaft ausgeschlagen hat. Zum Nachlass gehört u. a. die Hälfte einer Eigentumswohnung. Der Vater hatte die Wohnung bis zu seinem Tod zusammen mit der Mutter bewohnt. Nach dem Tod des Vaters wohnte die Mutter weiterhin in der Wohnung. Die Tochter überließ ihren hälftigen Miteigentumsanteil unentgeltlich zur Nutzung. Sie selbst übernachtet dort gelegentlich und nutzt einen Raum für die Verwaltung des Nachlasses. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten eine Steuerbefreiung ab – und auch die Revision blieb erfolglos.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung zur Nutzung an einen Dritten **keine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken** darstellt. Dies gilt auch bei einer unentgeltlichen Überlassung an Angehörige.

Die Steuerbefreiung hängt davon ab, dass das Kind als Erwerber das Familienheim auch **tatsächlich selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt**. Als ausdrücklich schädlich hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zwar lediglich den Verkauf, eine Vermietung oder einen längeren Leerstand aufgeführt. Schädlich ist darüber hinaus aber auch eine unentgeltliche Überlassung an Dritte, selbst wenn es sich um Angehörige handelt. Denn auch in diesem Fall erfolgt keine unmittelbare tatsächliche Selbstnutzung der Wohnung.

Quelle: BFH-Urteil vom 05.10.2016, Az. II R 32/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190421

2 Vermieter

2.1 Einbauküche: Aufwendungen für Erneuerung sind über zehn Jahre abzuschreiben

Wird die komplette Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einer vermieteten Wohnung erneuert, sind die Aufwendungen **nicht sofort als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Stattdessen müssen die Aufwendungen **über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte die Einbauküchen in mehreren seiner Vermietungsobjekte entfernt und durch neue ersetzt. Die Aufwendungen machte er als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand geltend. Das Finanzamt ließ dagegen nur die Kosten für den Einbau von Herd und Spüle sowie für solche Elektrogeräte, deren Gesamtkosten die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (EUR 410,00) nicht überstiegen, zum sofortigen Abzug zu. Die Aufwendungen für die Einbaumöbel verteilte das Finanzamt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von zehn Jahren. Einspruchs- und Klageverfahren blieben ohne Erfolg.

Der Bundesfinanzhof hatte bislang die Auffassung vertreten, dass die in einer Einbauküche verbaute **Spüle als Gebäudebestandteil** anzusehen ist. Dies galt bisher in der Regel **auch für den Küchenherd**. Entsprechend waren Aufwendungen für die Erneuerung dieser Gegenstände als **Erhaltungsaufwand** sofort abziehbar.

Von dieser Beurteilung ist der Bundesfinanzhof nun aber abgerückt. Die Richter gehen davon aus, dass Spüle und Kochherd **keine unselbstständigen Gebäudebestandteile** mehr sind. Dies begründet der Bundesfinanzhof mit der geänderten Ausstattungspraxis.

Beachten Sie: Einzelne Elemente einer Einbauküche sind danach ein **eigenständiges und zudem einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren**. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher nur im Wege der Absetzung für Abnutzung (= Abschreibungen) steuerlich zu berücksichtigen.

Quelle: BFH-Urteil vom 03.08.2016, Az. IX R 14/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190417

3 Kapitalanleger

3.1 Fondsbeteiligung an Schrottimmobilien: Rückabwicklung nur teilweise steuerpflichtig

Zahlungen bei der Rückabwicklung von Immobilienfonds mit Schrottimmobilien können in ein **steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und eine nicht steuerbare Entschädigungsleistung aufzuteilen** sein. Diese Beurteilung des Bundesfinanzhofs ist für zahlreiche Anleger von Bedeutung, die sich an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt und in der Folge von Schadenersatzprozessen wegen Prospekthaltung von der Beteiligung wieder getrennt haben.

Sachverhalt

In den drei vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fällen hatten sich Steuerpflichtige an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt, die nicht werthaltige Immobilien enthielten und die zugesagten Erträge nicht erwirtschaften konnten. Die Bank, auf deren Initiative die Beteiligungen gegründet und vertrieben worden waren, sah sich zahlreichen Klagen von getäuschten Anlegern auf Schadenersatz und Rückabwicklung ausgesetzt. In 2005 bot eine eigens dazu gegründete Tochtergesellschaft des Kreditinstituts den Steuerpflichtigen an, die Beteiligungen wieder zurückzunehmen. Voraussetzung war, dass die Steuerpflichtigen im Gegenzug ihre Schadenersatzklagen zurücknahmen und auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichteten. Die Steuerpflichtigen machten von dem Angebot Gebrauch und erhielten für die Übertragung ihres Anteils jeweils eine als „Kaufpreis“ bezeichnete Zahlung.

Sichtweise der Finanzämter und der Finanzgerichte

Die Finanzämter gingen jeweils **von steuerbaren Veräußerungsgewinnen** aus. Mit ihnen kam es zum Streit, ob die Zahlungen als Schadenersatz dem nicht steuerbaren Bereich zuzuordnen waren. Darüber hinaus war auch die Ermittlung des Veräußerungsgewinns durch die Finanzverwaltung streitig. Die in den jeweiligen Klageverfahren angerufenen Finanzgerichte sahen die Zahlungen **als steuerbar** an und bestätigten auch die Berechnungsmethode der Finanzverwaltung.

Beurteilung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hat die Ausgangsentscheidungen in allen Fällen aufgehoben und die Verfahren an die Finanzgerichte zurückverwiesen. Zwar handelt es sich bei den Rückerwerben der Beteiligungen um **private Veräußerungsgeschäfte**. Die an die Steuerpflichtigen gezahlten Beträge sind aber auch für andere Verpflichtungen, nämlich zugleich als Entgelt für den **Verzicht auf Schadenersatzansprüche** aus deliktischer und vertraglicher Haftung und die Rücknahme der Schadenersatzklagen, gezahlt worden. Insoweit muss **das Entgelt aufgeteilt werden**. Denn die Bank hat die Vereinbarung in erster Linie geschlossen, um die belastende Situation wegen der zahlreichen Schadenersatzklagen und die damit verbundene finanzielle Unsicherheit zu beseitigen. Zudem verwarf der Bundesfinanzhof die Berechnungsmethode der Finanzverwaltung.

Beachten Sie: Da die Verfahren an die Finanzgerichte zurückverwiesen wurden, müssen sie nun den **Veräußerungsgewinn oder -verlust neu ermitteln**.

Quelle: BFH-Urteile vom 06.09.2016, Az. IX R 44/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190629; Az. IX R 45/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190630; Az. IX R 27/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 191095

4 Freiberufler und Gewerbetreibende

4.1 Ordnungsgemäße Kassenführung ab 01.01.2017: Status Quo und Ausblick

„Neue Kassenregeln ab 01.01.2017“: So oder so ähnlich lauteten zahlreiche Meldungen, durch die viele Unternehmer Ende vergangenen Jahres verunsichert wurden. Denn **Fehler bei der Kassenführung** können teuer werden. Zeigt sich z. B. bei einer Betriebsprüfung, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß ist, drohen mitunter hohe Hinzuschätzungen. Was **ab 2017 wirklich neu ist** und wo Übergangsregelungen bestehen, zeigt der nachfolgende Überblick.

Härtefallregelung für Altgeräte zum 31.12.2016 abgelaufen

Für elektronische Registrierkassen gilt grundsätzlich eine **Einzelaufzeichnungspflicht**. Das Bundesfinanzministerium sieht jedoch in einem Schreiben aus 2010 (auch als 2. Kassenrichtlinie bezeichnet) **für EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und ohne Datenexportmöglichkeit** Erleichterungen vor, wenn diese nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können.

Beachten Sie: Dieses Zugeständnis war allerdings zeitlich befristet und endete zum 31.12.2016, sodass **diese Geräte ab 2017 nicht mehr einsetzbar** sind! Sofern noch nicht geschehen, sollte bzw. muss schleunigst in eine **finanzamtsskonforme Kasse** investiert werden.

Gesetz zum Schutz vor Kassenmanipulation in Kraft

Weiterführende Anforderungen ergeben sich durch das „**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**“, das am 28.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Hinsichtlich der zeitlichen Anwendung ist zu unterscheiden: Einige Neuerungen gelten bereits. Die **maßgeblichen Änderungen** treten allerdings erst in den nächsten Jahren in Kraft.

Änderungen mit sofortiger Wirkung

Der **Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht** wurde nun auch gesetzlich festgeschrieben – und zwar mit Wirkung ab dem 29.12.2016. Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, **einzelnen festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind**, sodass sich die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können.

Beachten Sie: Eine **Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht** besteht aus Zumutbarkeitsgründen beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung.

Zudem wurde gesetzlich fixiert, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten **sind**. Zuvor war geregelt, dass diese täglich festgehalten werden **sollen**.

Kassen-Nachschau ab 2018

Ab 2018 besteht die Möglichkeit einer **Kassen-Nachschau**. Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, u. a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen. Die Kassen-Nachschau erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen durch einen Amtsträger der Finanzbehörde – und zwar **ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung**.

Neuerungen ab 2020

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 01.01.2020 über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht:

- Das **Sicherheitsmodul** gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht unerkannt verändert werden können.
- Auf dem **Speichermedium** werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- Die **digitale Schnittstelle** gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke.

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wird durch **eine Rechtsverordnung** festgelegt, die in 2017 erarbeitet werden soll. In dieser Rechtsverordnung sollen auch die Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die digitale Schnittstelle bestimmt werden.

Beachten Sie: Die **technischen Anforderungen** zertifiziert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), das auch mit der Festlegung der Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung beauftragt werden kann.

Ab dem 01.01.2020 gilt die **verpflichtende elektronische Belegausgabe** bei elektronischen Aufzeichnungssystemen. Danach muss für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten ein Beleg erstellt und diesem zur Verfügung gestellt werden. Der Beleg kann **elektronisch oder in Papierform** zur Verfügung gestellt werden. Mit der Belegausgabepflicht entsteht für den am Geschäftsvorfall Beteiligten aber keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs.

Beachten Sie: Bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen können die Finanzbehörden Unternehmen aus Zumutbarkeitsgründen unter gewissen Voraussetzungen **von der Belegausgabepflicht befreien**. Diese Befreiung kann allerdings widerrufen werden.

Ebenfalls ab 01.01.2020 haben Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen **dem Finanzamt mitzuteilen**. Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 01.01.2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31.01.2020 zu erstatten.

Praxishinweis: Wurden Registrierkassen nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft, dann dürfen diese Kassen bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden. Voraussetzung: Sie entsprechen den Anforderungen der 2. Kassenrichtlinie (u. a. Einzelaufzeichnungspflicht) und sie können bauartbedingt nicht aufgerüstet werden, sodass sie die neuen Anforderungen des § 146 a Abgabenordnung (u. a. zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) nicht erfüllen.

Quelle: Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016, BGBl I 2016, S. 3152; BMF vom 27.12.2016: „Das ändert sich 2017 bei der Steuer“; BMF-Schreiben vom 26.11.2010, Az. IV A 4 - S 0316/08/10004-07

4.2 Gartenfest mit Geschäftsfreunden: Aufwendungen können abzugsfähig sein

Betriebsausgaben für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden im Rahmen eines Gartenfests fallen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht zwingend unter das gesetzliche Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz.

Hintergrund: Das Abzugsverbot erfasst neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten auch Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann es auch Kosten beinhalten, die **ausschließlich der Unterhaltung und Bewirtung von Geschäftsfreunden dienen**.

Sachverhalt

Eine Rechtsanwaltskanzlei hatte in mehreren Jahren „Herrenabende“ im Garten des Wohngrundstücks des namensgebenden Partners veranstaltet, bei denen jeweils bis zu 358 Gäste für Gesamtkosten zwischen EUR 20.500,00 und EUR 22.800,00 unterhalten und bewirtet wurden. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte das Abzugsverbot bejaht, weil die Veranstaltungen Eventcharakter gehabt hätten, ein geschlossener Teilnehmerkreis vorgelegen habe und die Gäste sich durch die Einladung in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung bestätigt fühlen durften. Dies hielt der Bundesfinanzhof jedoch für nicht ausreichend.

Aus der Veranstaltung und ihrer Durchführung muss sich ergeben, dass **Aufwendungen für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation** getragen werden. Die bloße Annahme eines Eventcharakters reicht hierfür nicht aus, da die unter das Abzugsverbot fallenden Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ wie bei den Regelbeispielen unüblich sein müssen. Dies kann wegen eines besonderen Veranstaltungsorts oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste der Fall sein.

Beachten Sie: Der Bundesfinanzhof hat das Urteil aufgehoben und zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Sollte dies zu dem Schluss kommen, dass das Abzugsverbot nicht greift, ist der Betriebsausgabenabzug aber noch nicht gerettet. Denn dann muss es in einem nächsten Schritt prüfen, in welchem Umfang die **Aufwendungen überhaupt betrieblich veranlasst** waren oder ob ein **anderes Abzugsverbot** einschlägig ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 13.07.2016, Az. VIII R 26/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190247

5 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

5.1 Gesetzgeber verbessert Verlustverrechnung für Kapitalgesellschaften

Positive Kunde für Kapitalgesellschaften: Der Gesetzgeber hat die **Verlustverrechnung neu ausgerichtet**. Danach können Kapitalgesellschaften Verluste weiterhin nutzen, wenn der Geschäftsbetrieb nach einem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist. Die Neuregelungen gelten **bereits rückwirkend zum 01.01.2016**.

Hintergrund

Nach § 8 c Körperschaftsteuergesetz (KStG) können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr genutzt werden, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %).

Beachten Sie: Die Verluste fallen jedoch nicht weg, soweit die Körperschaft über stille Reserven verfügt (**Stille-Reserven-Klausel**) oder es sich um bestimmte Übertragungen im Konzern (**Konzernklausel**) handelt.

Neuregelung

Durch den neuen § 8 d KStG können nun auch Unternehmen, für die weder die Konzernklausel noch die Stille-Reserven-Klausel in Betracht kommt, nicht genutzte Verluste **trotz eines qualifizierten schädlichen Anteilseignerwechsels** unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag weiterhin nutzen. Dies wird als **fortführungsgebundener Verlustvortrag** bezeichnet.

Eine der Voraussetzungen ist, dass die Körperschaft seit ihrer Gründung oder zumindest seit Beginn des dritten Veranlagungszeitraums (VZ), der dem VZ des schädlichen Beteiligungserwerbs vorausgeht, **ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält**.

Beachten Sie Der fortführungsgebundene Verlustvortrag kann unter gewissen Voraussetzungen entfallen, z. B. wenn der **Geschäftsbetrieb eingestellt oder ruhend gestellt wird**.

Quelle: Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20.12.2016, BGBl I 2016, S. 2998

6 Umsatzsteuerzahler

6.1 Unterbringung von Saisonarbeitskräften aus Umsatzsteuersicht

Bei der Unterbringung von Saisonarbeitskräften ist von einer **kurzfristigen und damit umsatzsteuerpflichtigen Vermietung** auszugehen, wenn das Mietverhältnis nach den Vorstellungen des Vermieters nicht **länger als sechs Monate** dauern sollte. Dies ergibt sich aus einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen.

Werden den Saisonarbeitskräften dagegen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten feste Unterkünfte gewährt, dann ist die Vermietung **umsatzsteuerfrei**. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nicht möglich.

Quelle: OFD Niedersachsen, Verfügung vom 04.11.2016, Az. S 7168-133-St 173, unter www.iww.de_Ab-ruf-Nr. 190604

7.1 Sachbezüge: Sind Versand- und Handlingkosten in die 44 EUR-Freigrenze einzubeziehen?

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **Sachbezüge in Höhe von maximal EUR 44,00 (brutto) monatlich**, dann fällt hierfür keine Lohnsteuer an. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in die Berechnung der Freigrenze **Versand- und Verpackungskosten einzubeziehen** sind. Ergibt sich hierdurch ein Betrag von mehr als EUR 44,00, ist der komplette Sachbezug lohnsteuerpflichtig. Diese Ansicht vertritt zumindest das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Die Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg lässt sich wie folgt zusammenfassen: Gestattet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, Sachbezüge aus dem Sortiment einer Fremdfirma auszuwählen und beauftragt er sie, die Sachbezüge direkt an die Arbeitnehmer zu versenden, wofür dem Arbeitgeber **Versand- und Handlingkosten** in Rechnung gestellt werden, dann sind diese Kosten in die Bewertung der Sachbezüge und in die Berechnung der 44 EUR-Freigrenze einzubeziehen.

Beachten Sie: Da gegen die Entscheidung **die Revision anhängig ist, können** geeignete Fälle vorerst offengehalten werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.04.2016, Az. 10 K 2128/14, Rev. BFH Az. VI R 32/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190614

8.1 Doppelte Haushaltsführung: Zweithaushalt darf nicht zum Lebensmittelpunkt werden

Das Finanzgericht München geht davon aus, dass bei einer **Familie mit Kindern der Lebensmittelpunkt** dort ist, wo sich die Familie überwiegend gemeinsam aufhält. Ist dies der Beschäftigungsort, **scheidet eine doppelte Haushaltsführung aus.**

Sachverhalt

Ein Arzt hatte eine neue Praxis eröffnet und in der Nähe auch eine Wohnung angemietet. Diese bezog er mit seiner Ehefrau und den minderjährigen Kindern. Das Einfamilienhaus am bisherigen Wohnort wurde beibehalten und von der Familie weiterhin – aber nicht überwiegend – genutzt. Der Arzt machte Aufwand für eine doppelte Haushaltsführung geltend, was das Finanzamt und das Finanzgericht München ablehnten.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch am Ort der beruflichen Tätigkeit wohnt. Befindet sich am Beschäftigungsort zugleich **der Lebensmittelpunkt**, scheidet eine doppelte Haushaltsführung aus.

Die Entscheidung über den Lebensmittelpunkt erfordert eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. **Indizien** können sein, wie oft und wie lange sich der Arbeit-/Unternehmer in der einen und der anderen Wohnung aufhält, wie beide Wohnungen ausgestattet und wie groß sie sind. Von Bedeutung sind auch die Dauer des Aufenthaltes am Beschäftigungsort, die Entfernung beider Wohnungen sowie die Zahl der Heimfahrten. **Erhebliches Gewicht** hat zudem der Umstand, zu welchem Wohnort die engeren persönlichen Beziehungen (z. B. Art und Intensität der sozialen Kontakte, Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten) bestehen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts München ist für eine Familie mit Kindern der Lebensmittelpunkt regelmäßig dort, **wo die Pflege und Erziehung der Kinder erfolgt**. Bei schulpflichtigen Kindern – wie im Streitfall – wird eine entsprechende Verortung maßgeblich durch den Schulbesuch, gegebenenfalls auch durch besondere Freizeitaktivitäten bestimmt. Wenn Eltern und Kinder ihr Alltagsleben **gemeinsam am Ort der Beschäftigung der Eltern** führen, kann daher im Regelfall dem Unterhalt einer weiteren Wohnung außerhalb des Beschäftigungsortes nur der Charakter einer Zweit- oder einer Ferienwohnung zukommen.

Beachten Sie: Gegen diese Entscheidung ist die **Revision anhängig**. Diese hatte das Finanzgericht München zugelassen, weil das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem ähnlichen Fall anders entschieden hat. Hier waren zwei der drei Kinder am Beschäftigungsort zur Schule gegangen, was jedoch **nicht zwingend zur Annahme eines Lebensmittelpunkts am Beschäftigungsort** führt. Vielmehr überzeugten die Richter andere Indizien, wie z. B. die regelmäßigen Heimfahrten, der Vergleich der Wohnqualität beider Wohnungen und die Hobbys am Heimatort.

Quelle: FG München, Urteil vom 23.09.2016, Az. 1 K 1125/13, Rev. BFH Az. VIII R 29/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 190948; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9.3.2016, Az. 7 K 7098/14

8.2 Optimale Steuerklassenwahl für 2017

Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können die **Steuerklassenkombination IV/IV oder III/IV** wählen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich für die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu entscheiden. Das vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte **Merkblatt zur optimalen Steuerklassenwahl für 2017** (unter www.iww.de/s29) erleichtert die Wahl und gibt weitere Hinweise.

9 Abschließende Hinweise

9.1 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 30.06.2017 beträgt **-0,88 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 %
vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 %
vom 01.07.2015 bis 31.12.2015	-0,83 %
vom 01.01.2015 bis 30.06.2015	-0,83 %
vom 01.07.2014 bis 31.12.2014	-0,73 %
vom 01.01.2014 bis 30.06.2014	-0,63 %
vom 01.07.2013 bis 31.12.2013	-0,38 %
vom 01.01.2013 bis 30.06.2013	-0,13 %

9.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 3/2017

Im Monat März 2017 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.03.2017
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.03.2017
- **Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer (Vierteljahreszahler)**: 10.03.2017

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.03.2017. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat März 2017 am 29.03.2017**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München
Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599